

Aufwandsentschädigung für nebenberufliche KomparsInnen

Hinsichtlich der Vermittlung von KomparsInnen wurde in einigen Fällen die Einstufung als Werkverträge durch die Gebietskrankenkassen in Zweifel gestellt.

Ein möglicher Lösungsweg könnte sein: Gemäß § 1 Z 6 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie **pauschalierte Aufwandsentschädigungen** gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von € 537,78 im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG, soweit diese an Dienstnehmer oder freie Dienstnehmer geleistet werden, die als FilmschauspielerInnen tätig sind, sofern diese Tätigkeit nicht Hauptberuf und Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

Die GKKs haben in einer Referentensitzung am 13.9.2016 auf Anfrage hin auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtshofs (BVwG) vom 25.8.2015 (Beschluss zu W201 2005354-1) verwiesen, dass obige Verordnung künstlerische Tätigkeiten im Rahmen eines Bühnenarbeitsverhältnisses umfasse und auch KomparsInnen zweifelsfrei künstlerische Arbeit leisten. Dieser Rechtsmeinung schließen sich auch die Gebietskrankenkassen an. In ihrer Sitzung vom 18.10.2016 haben die Referenten beschlossen, dass diese Auslegung auch auf Komparsen im Filmbereich anwendbar sei:

Komparsen und Statisten, die bei Filmen mitwirken, sind vom Begriff „Filmschauspieler(innen)“ iSd § 1 Abs. 6 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen (BGBl. II Nr. 406/2002) umfasst.

Demgemäß ist eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von € 537,78 pro Kalendermonat (die nicht die Haupteinnahmequelle sein darf) für nebenberuflich beschäftigte KomparsInnen im Filmbereich rechtmäßig und unter diesen Bedingungen ohne Anstellungsverhältnis möglich.

Für diese Information bedanken wir uns bei Hrn. Dr. Werner Müller vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich.